

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Berufsverband Akademischer PsychotherapeutInnen e.V." und ist mit der Nr. VR 7766 im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer fachkundigen psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung durch PsychotherapeutInnen mit hoher Qualifikation.
2. Die rechtliche Grundlage, auf der unsere Mitglieder heilkundlich tätig sind, ist die staatliche Anerkennung als Heilpraktiker für Psychotherapie, Heilpraktiker, Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut, Psychologischer Psychotherapeut, Ärztlicher Psychotherapeut, mit akademischer Grundqualifikation oder einem beruflichen Werdegang der einen Hochschulzugang ermöglicht.
3. Ziele des Vereins sind
 - a) wissenschaftliche Forschung und Veröffentlichung zur spezifischen Bedeutung der Geistes- und Sozialwissenschaften für Entstehung, Entwicklung und derzeitigen Stand der Psychotherapie in Theorie und Praxis.
 - b) Entwicklung, Förderung und Umsetzung von Konzepten, welche die psychotherapeutisch klinischen Aspekte des Berufsbildes oben genannter Studiengänge in die Theorie und Praxis der Psychotherapie integrieren.
 - c) die rechtliche Gleichstellung aller PsychotherapeutInnen mit abgeschlossenem akademischem Studium auf der Grundlage einer qualifizierten psychotherapeutischen Ausbildung.
4. Zur Erfüllung des Vereinszwecks setzt sich der Verein im Besonderen folgende Aufgaben:
 - Gesundheits- und berufspolitische Initiativen
 - Wissenschaftliche Forschung
 - Publikation von Informationsmaterial und wissenschaftlichen Forschungsergebnissen
 - Sicherung eines einheitlich hohen Standards für psychotherapeutische Aus- und Weiterbildungen
5. Darüber hinaus steht der Verein denjenigen AkademikerInnen mit qualifizierter psychotherapeutischer Ausbildung offen, die nicht heilkundlich tätig sind. Für die Anwendung von psychotherapeutischen Methoden in verschiedenen Anwendungsfeldern, z.B. Beratung, Supervision, Organisationsentwicklung und Kunst, können Sektionen gebildet werden.
6. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Organisationen, Institutionen und Körperschaften sowie in der Öffentlichkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder: Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die eine abgeschlossene akademische Ausbildung, mit einer Dauer von mindestens 3 Jahren hat oder einen beruflichen Werdegang, der einen Hochschulzugang ermöglicht, sowie eine abgeschlossene psychotherapeutische Aus- bzw. Weiterbildung in einem nach den Kriterien des Vereins wissenschaftlich anerkannten Verfahren nachweist. Ausnahmen können vom Vorstand in begründeten Fällen zugelassen werden.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Unterstützung des Vereins interessiert ist.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands, von der ordentlichen Mitgliederversammlung, an Personen verliehen werden, die in besonderer und hervorragender Weise die Ziele des Vereins gefördert haben.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat; über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Bestimmungen dieser Satzung an.
2. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Auflagen der Vereinsorgane zu befolgen und den von der MV festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Ausübung des Stimmrechts in der ordentlichen MV.
2. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die von der MV zu beschließenden Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung (MV)
3. Die Ethik- und Schlichtungskommission

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.
3. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
4. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der regulären Amtszeit durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der MV abgewählt werden, insbesondere, wenn es den Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
5. Tritt ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bleibt dieses Amt bis zur nächsten MV unbesetzt.
4. Zur Unterstützung seiner Arbeit und zur Abwicklung der laufenden Geschäfte und sämtlicher organisatorischer und technischen Aufgaben kann der Vorstand andere Personen und Arbeitsgruppen heranziehen.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
7. Der/Die 1. Vorsitzende oder sein/e StellvertreterIn sorgen für die regelmäßig und ggf. außerordentliche Einberufung des Vorstandes
8. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
9. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der regelmäßigen ordentlichen (1x pro Jahr) und ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlungen (MV).
 - b) Leitung der MV und Bestimmung des/der ProtokollführerIn
 - c) Führung der Geschäfte des Vereins, Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben.
 - d) Erstellung des Jahresarbeitsberichtes und Kassenberichtes
 - e) Ausführen von Beschlüssen der MV
 - f) Aufnahme von Mitgliedern und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
10. Vorstandssitzungen sind unter Fristsetzung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (mind. 1x pro Jahr) oder wenn 3/5 der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einberufung der MV
 - a) Die ordentliche MV findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Ladungsfrist von sechs Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung per Post oder per E-Mail einberufen.
 - b) Über zusätzliche Anträge einzelner Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
 - c) Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. In diesem Fall ist eine Ladungsfrist von drei Wochen einzubehalten.
 - d) Die Mitgliederversammlung kann auch online stattfinden.
11. Aufgaben der MV

Die MV ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Tätigkeitsberichte der Ethik- und Schlichtungskommission und der Fachausschüsse.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
 - d) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, Neuwahl der Mitglieder der Ethik- und Schlichtungskommission.
 - e) Die MV hat das Recht, Mitglieder für die einzelnen Fachausschüsse zu wählen.
 - f) Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
 - g) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
 - h) Einrichtung von Fachausschüssen.
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - j) Entscheidung von Grundsatzfragen über die Aufgabe und weitere Entwicklung des Vereins.

12. Beschlussfassung der MV

- a) Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- b) Die MV ist im Allgemeinen unbedingt beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Ist die MV nicht beschlussfähig, ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Versammlung einzuberufen.
- c) Die MV fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abstimmungen werden lediglich die Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Sie werden weder zu den Ja- noch zu den Nein-Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, über die Auflösung des Vereins einer 4/5 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- e) In der MV hat jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme.
- f) Die Entscheidungen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds kann die MV eine geheime Abstimmung beschließen.

Stimmrechtsübertragung: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht und konkretem Votum über die in der Tagesordnung benannten Anträge kann eine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als bis zu 3 Stimmen auf sich vereinen.

§ 9 Fachausschüsse

1. Für bestimmte Aufgaben können von der MV gesonderte Fachausschüsse eingerichtet werden.
2. Die Fachausschüsse unterstützen den Vorstand in der Umsetzung und Verwirklichung der Vereinsziele.
3. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren durch den Vorstand ernannt. Hiervon abweichend kann die MV Mitglieder für die einzelnen Fachausschüsse wählen.
4. Die Fachausschüsse sind gegenüber dem Vorstand und auf Wunsch auch gegenüber der MV zum Bericht über ihre Tätigkeit verpflichtet.
5. Alle nach außen gerichteten Vorhaben bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 10 Ethik- und Schlichtung

Die Wahrnehmung der Aufgaben einer Ethik- und Schlichtungskommission ist durch die Mitgliedschaft des BAPt im Ethikverein abgedeckt. Dies gilt bis zur weiteren Differenzierung der bestehenden BAPt Ethikrichtlinien.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse ist Protokoll zu führen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Die Protokolle werden dem Vorstand zugestellt, der diese als Zusammenfassung oder vollständig für die Vereinsmitglieder veröffentlichen kann, bzw. dem Fachausschuss für Veröffentlichungen zustellt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer MV mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die MV nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zur Abwicklung der laufenden Geschäfte.

§ 13 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Gründungsversammlung in Kraft.
2. Sofern das Finanzamt oder das Registergericht Satzungsänderungen verlangen, wird der Vorstand ermächtigt, entsprechende Änderungen vorzunehmen. Er hat jedoch alle Mitglieder darüber schriftlich zu informieren. Erfolgt von den Mitgliedern kein schriftlicher Einspruch an den Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen, gelten die Satzungsänderungen als angenommen.

Stand 2020